

Garantieübernahmen nach § 11 Garantiesgesetz 1977

Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH

gemäß § 11 Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, in der geltenden Fassung
(Internationalisierungsrichtlinien 2009 Garantiesgesetz) (samt Anpassung ab 1.1.2014 –
Laufzeitverlängerung)

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL.....	1
1.1. Ziel und Zweck der Garantieübernahmen.....	1
1.2. Europäischer Kontext.....	2
1.3. Garantieprogramme und Evaluierung.....	3
2. GEGENSTAND DER GARANTIEÜBERNAHMEN; ZIELLÄNDER; GARANTIEFÄHIGE VORHABEN	4
2.1. Gegenstand der Garantieübernahmen; Zielländer	4
2.2. Garantiefähige Vorhaben	4
2.3. Nicht garantiefähige Vorhaben	5
3. GARANTIEWERBER	5
3.1. Persönliche Voraussetzungen	5
3.2. Formelle Voraussetzungen	6
4. KOSTEN VON VORHABEN	6
4.1. Garantiefähige Kosten	6
4.2. Nicht garantiefähige Kosten	7
5. GARANTIEUMFANG; EINTRITT DES GARANTIEFALLES.....	7
5.1. Art und Umfang der Garantien	7
5.2. Ausmaß der Garantien	9
5.2.1. Förderungsintensität.....	9
5.2.2. Kumulierungen.....	9
5.2.3. Obergrenze für das Garantievolumen	9
5.2.4. Klumpenrisiko	10
5.3. Bestimmungen über den Eintritt des Garantiefalles.....	10
6. GRUNDSÄTZE DER ENTGELTFESTSETZUNG.....	12
6.1. Garantieentgelt:	12
6.2. Bearbeitungsentgelt, Promessenentgelt und Bereitstellungsentgelt.....	12
7. KONDITIONEN DER GARANTIERTEN FINANZIERUNGEN.....	13
8. VERFAHREN.....	13
8.1. Ansuchen:	13
8.2. Entscheidung	14
9. NACHWEISE, AUSKÜNFTEN UND ÜBERPRÜFUNGEN	14
10. DATENSCHUTZ	15
10.1. Datenverwendung durch den Garantiegeber:	15
10.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz:	16
11. BEACHTUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZES.....	16
12. BEACHTUNG DES BUNDES-BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZES.....	16
13. BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EU-PROGRAMMEN	16
14. GERICHTSSTAND	17
15. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER	17

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Präambel

1.1. Ziel und Zweck der Garantieübernahmen

Zielsetzung ist es, die Finanzierung und Förderung Erfolg versprechender Beteiligungsvorhaben von österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen (in der Folge: KMU) in bestimmten Zielländern (siehe Punkt 2.1.), soweit dies im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Österreichs steht, zu ermöglichen und zu erleichtern. Dies erfolgt durch Übernahme eines Teils des Finanzierungsrisikos aufgrund einer dynamischen Vorhabens- und Unternehmensbeurteilung.

Unter Beteiligungsvorhaben ist die Gründung eines Unternehmens im Ausland sowie der Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen - einschließlich Anteils- und Kapitalerhöhungen bei bereits bestehenden Beteiligungsengagements - und die mit diesen Beteiligungen im Zusammenhang stehende Gewährung von Gesellschaftermitteln an das Beteiligungsunternehmen zu verstehen.

Es soll damit zu einer Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten von österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

Mit der Durchführung der Garantieübernahmen nach den vorliegenden Richtlinien ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH (in der Folge: aws) betraut.

Die aws übernimmt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Garantien gemäß den Bestimmungen des Garantiegesetzes 1977, in der geltenden Fassung, für Vorhaben gemäß Punkt 2.

Die aws hat bei der Vergabe von Garantien und der Ausgestaltung der Konditionen neben den gesetzlichen Bestimmungen des Garantiegesetzes 1977 und dem europäischen Beihilfenrecht (siehe Punkt 1.2) insbesondere

- die vorliegenden Richtlinien und jeweiligen Programmdokumente (siehe Punkt 1.3)
- die aktuellen Förderungsprioritäten des Bundes und
- die Schwerpunkte des aktuellen aws-Mehrjahresprogrammes

zu berücksichtigen.

1.2. Europäischer Kontext

Die Zielsetzung dieser Garantieübernahmen steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die gezielte beihilfenrechtskonforme Finanzierung von Unternehmen die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Die vorliegenden Richtlinien basieren und die zu erlassenden Programmdokumente stützen sich insbesondere auf folgende europarechtliche Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABl. L 214/3 vom 9.8.2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379/5 vom 28.12.2006
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABl. C 155/02 vom 20.6. 2008.

Die Anwendung der zitierten Rechtsvorschriften hat jeweils entsprechend ihrem sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich zu erfolgen.

Die vorliegenden Richtlinien werden der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt.

Soweit Programmdokumente oder Einzelfälle nicht unter eine Freistellung fallen, sondern es einer formellen Notifizierung bei der Europäischen Kommission bedarf, ist auch die entsprechende Kommissionsentscheidung als relevante Rechtsgrundlage anzusehen.

Die Beihilfeintensität (das Bruttosubventionsäquivalent) der Garantien errechnet sich nach Maßgabe des jeweiligen Programmdokuments nach der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der "Methode der AWS zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich" im Rahmen deren Anwendungsbereichs, oder nach einer dieser ergänzende oder ersetzende Methode (die „Methode“).

Das Bruttosubventionsäquivalent kann auch nach den Safe-Harbour-Prämien entsprechend der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art 87 und 88 EG – Vertrag über staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften ermittelt werden.

Bei Garantien auf Basis der De-minimis – Verordnung kann auch der sich aus der genannten Verordnung ergebende Intensitätsschlüssel angewandt werden.

KMU im Sinne der vorliegenden Richtlinien sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

1.3. Garantieprogramme und Evaluierung

Garantien auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien werden grundsätzlich im Rahmen von spezifischen Programmen vergeben, deren Ziele schriftlich in den jeweiligen Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet sein, operationalisierbar und deren Erreichung an Hand von Indikatoren überprüfbar sein.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Die Programmdokumente erstellt der Bundesminister für Finanzen.

Die Programmdokumente müssen folgenden Mindestinhalt umfassen:

- Ziele des Programms
- Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen
- Laufzeit des Programms
- Details zu den garantiefähigen Vorhaben
- Details zu Garantieart und –höhe sowie zu den garantiefähigen Kosten
- Definition der Tatbestände für den Eintritt eines Garantiefalles
- Festlegung des Kreises der begünstigten Unternehmen (Garantiewerber)
- Festlegung der Garantielaufzeit
- Berichtspflichten des Garantiewerbers
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten (nach Möglichkeit)
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
- Monitoring und Evaluierungskonzept

2. Gegenstand der Garantieübernahmen; Zielländer; garantiefähige Vorhaben

2.1. Gegenstand der Garantieübernahmen; Zielländer

Gegenstand der Garantieübernahmen sind langfristige Finanzierungen von Beteiligungsvorhaben, welche die industrielle oder gewerbliche Produktion oder Forschung, den Handel oder Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen der Fremdenverkehrswirtschaft oder der Verkehrswirtschaft, betreffen und die der Internationalisierung eines österreichischen Unternehmens (dem Garantiewerber) im Rahmen von Beteiligungen an Unternehmen in Zielländern dienen.

Zielländer und Regionen für Beteiligungsgarantien (Punkt 2.2. b) sind jene, die mit der außenwirtschaftspolitischen Strategie des Bundes im Einklang stehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden.

Jedenfalls ausgeschlossen ist im Falle von Beteiligungsgarantien eine Garantieleistung, wenn der Garantiefall durch politische Risiken verursacht wurde, welche durch eine Beteiligungsgarantie G4 absicherbar sind.

2.2. Garantiefähige Vorhaben

Die Garantien müssen

- a) zur Aufbringung von langfristigen Kreditfinanzierungen von Investitionen im Wege eines Beteiligungsunternehmens in einem Zielland
(Finanzierungsgarantien; der Kreditgeber ist Garantiennehmer)
oder
- b) zur teilweisen Deckung von wirtschaftlichen Risiken eines inländischen Unternehmens im Zusammenhang mit einem Beteiligungsunternehmen in einem Zielland
(Beteiligungsgarantien; das inländische Unternehmen ist Garantiennehmer)

dienen, wenn mit diesen Vorhaben die Erschließung von Märkten oder die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen angestrebt wird und erreichbar erscheint.

Das Vorhaben muss den strategischen Zielen des Garantiewerbers entsprechen, einen positiven Beitrag zu seiner wirtschaftlichen Entwicklung erwarten lassen und es muss die federführende Verantwortlichkeit des Garantiewerbers für die kommerzielle und technische Betreuung des Projektes gegeben sein.

Eine detaillierte Festlegung der Vorhaben, die für eine Garantieübernahme in Betracht kommen, erfolgt in den Programmdokumenten.

2.3. Nicht garantiefähige Vorhaben

2.3.1 Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, bevor die Garantie beantragt wurde.

2.3.2 Vorhaben, die keine plausiblen Erfolgchancen haben, oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.

2.3.3 Vorhaben, die in Ländern durchgeführt werden, die aufgrund von Beschlüssen internationaler Organisationen und/oder der Europäischen Union zu den „Embargo-Ländern“ oder zu den kriegführenden Ländern zählen.

2.3.4. Vorhaben, die außerhalb der Zielsetzungen von Punkt 1.1 liegen.

3. Garantiewerber

3.1. Persönliche Voraussetzungen

Garantiewerber können nur Unternehmen sein, welche die in Punkt 2 angeführten Vorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen.

Die Möglichkeit zur Einreichung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Folgende Wirtschaftszweige sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen: Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Forstwirtschaft, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen. Weiters ausgeschlossen sind Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsentscheidung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, dürfen nach den vorliegenden Richtlinien und den darauf fußenden Programmdokumenten keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.2. Formelle Voraussetzungen

- 3.2.1 Der Garantiewerber muss ein KMU mit Sitz in Österreich sein.
- 3.2.2 Gegen den Garantiewerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
- kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;
 - kein Konkurs- (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungs-), Ausgleichs- oder sonstiges Insolvenzverfahren anhängig sein.
- 3.2.3 Eine Garantieübernahme zugunsten von mittleren Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilfenrechts gefördert wurden, ist während des Umstrukturierungszeitraumes ausgeschlossen.

4. Kosten von Vorhaben

4.1. Garantiefähige Kosten

Garantierelevant sind

- a) bei Finanzierungsgarantien gemäß Punkt 2.2. a) die Kreditfinanzierung, mit der das inländische Unternehmen den Erwerb von Beteiligungsrechten an einer Gesellschaft, die Anschaffung von Sachanlagen oder Beteiligungen im Rahmen eines Beteiligungsunternehmens in einem Zielland finanziert, insbesondere solche Anschaffungen, die über die laufende Erneuerung hinausgehen, einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit den Investitionen sowie des damit verbundenen Betriebsmittelbedarfes, und von zur Leistungserstellung notwendigen Rechten;
- b) bei Beteiligungsgarantien gemäß Punkt 2.2. b) die Kosten, die dem inländischen Unternehmer für den Erwerb von Beteiligungsrechten an einer Gesellschaft in einem Zielland erwachsen (Kaufpreis und/oder Einzahlungen von Eigenkapital).

Eine detaillierte Festlegung der Kosten, die bei einer Garantieübernahme in Betracht kommen, erfolgt in Punkt 5 der Programmdokumente.

4.2. Nicht garantiefähige Kosten

- 4.2.1 Kosten, die vor Einbringung des Garantieansuchens angefallen sind;
- 4.2.2 Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem genehmigten Vorhaben stehen;
- 4.2.3 Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen;

5. Garantiumfang; Eintritt des Garantiefalles

5.1. Art und Umfang der Garantien

Folgende Arten von Finanzierungen sind garantiefähig:

- a) Bei Finanzierungsgarantien gemäß Punkt 2.2. a) langfristige, gegebenenfalls auch gegenüber übrigen Gläubigern nachrangige, Kredite und Darlehen von Kreditinstituten (Garantienehmer) an das inländische Unternehmen (Garantiewerber);
- b) Bei Beteiligungsgarantien gemäß Punkt 2.2. b) die vom inländischen Unternehmen (Garantiewerber und ebenso Garantienehmer) im Rahmen des Beteiligungsvorhabens aktivierten Beteiligungsmittel (Eigenkapitalausstattung bei Unternehmensgründung und Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften sowie im Zusammenhang mit Eigenkapitalzuführungen gewährte eigenkapitalähnliche Gesellschafterfinanzierungen an das ausländische Unternehmen und/oder Kaufpreiszahlungen).

Die aws kann Garantien für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernehmen.

Eine Garantie wird nur übernommen, wenn aufgrund der von der aws zu beurteilenden Vorschauen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung eine Garantie übernommen wird, erwarten lassen, dass die behafteten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können bzw. dass das behaftete Eigenkapital während der Laufzeit der Garantie werthaltig bleibt.

Weiters hat die aws unter Berücksichtigung der Finanzierungserfordernisse auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut bzw. sonstigen Kapitalgebern, dem Garantiewerber und öffentlichen Garantieträgern Bedacht zu nehmen.

Die aws hat unter Wahrung ihrer Zielsetzungen als Förderbank des Bundes und unter Beachtung der wirtschaftlichen Angemessenheit

- Maßnahmen zur Minderung potentieller Schäden zu ergreifen und
- bei Kreditfinanzierungen erlangbare und verwertbare Sicherheiten hereinzunehmen.

Die aws hat in den Garantieerklärungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinien, des jeweiligen Programmdokumentes sowie der einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws die entsprechenden Auflagen, Bedingungen, Pflichten sowie die Konditionen festzulegen.

Der Umfang der Garantie erstreckt sich

- bei Finanzierungsgarantien auf einen Teil des aushaftenden Kapitals zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch exklusive allfälliger Verzugs- und Zinseszinsen,
- bei Garantien für Beteiligungen auf einen Teil der garantierten Beteiligungsmittel

Der entsprechende Teil, auf den sich die Garantie erstreckt, wird in der Garantieerklärung in einem Prozentsatz – der Garantiequote lt. Punkt 5.2.1 – ausgedrückt.

Es kann auch festgelegt werden, dass sich die Garantiequote über die Laufzeit – unabhängig von der Rückführung der Finanzierung – in einem oder mehreren Schritten reduziert.

Detaillierungen werden in den Programmdokumenten vorgenommen.

Für die von der aws übernommenen Garantien gelten neben dem Inhalt der konkreten Garantieerklärung subsidiär die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien gemäß Garantiesetz 1977. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die generellen Bedingungen der Garantien zu finden. Garantieerklärung und Allgemeine Geschäftsbedingungen stellen zusammen den Garantievertrag dar.

Sämtliche Vertragsänderungen des der Garantie zugrunde liegenden Grundgeschäftes unterliegen der Zustimmungspflicht durch die aws.

5.2. Ausmaß der Garantien

5.2.1. Förderungsintensität

Ausmaß und Quote der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach der Risikostruktur und den Finanzierungserfordernissen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Grundlagen gemäß Punkt 1.2.

Detaillierungen werden in den jeweiligen Programmdokumenten vorgenommen.

Die Garantiequote beträgt bei Finanzierungsgarantien maximal 80 % des garantiefähigen Kreditbetrages.

Bei Finanzierungen gemäß Punkt 2.2. b) beträgt die Garantiequote maximal 50 Prozent der aktivierten Beteiligungsmittel.

5.2.2. Kumulierungen

Bei der Gewährung von Garantien ist insbesondere unter Berücksichtigung von Förderungen, welche für das Vorhaben unter anderen Richtlinien aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder und Gemeinden oder anderer Fördergeber, sowie aus Mitteln der Gemeinschaft) gewährt werden (einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen), die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Der Garantiewerber ist daher zu verpflichten, im Garantieansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Garantie aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

5.2.3. Obergrenze für das Garantievolumen

Die Obergrenze des garantierten Obligos darf grundsätzlich pro Vorhaben den Betrag von EUR 7,5 Mio. nicht überschreiten.

In begründeten Einzelfällen (insbesondere bei besonderer Bedeutung aus volkswirtschaftlicher, arbeitsmarktpolitischer, technologischer oder sonstiger wirtschaftspolitischer Sicht) kann von dieser Grenze abgewichen werden, dies bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

5.2.4. Klumpenrisiko

Pro Unternehmen gilt grundsätzlich die Obergrenze von EUR 25 Mio. an insgesamt aushaftendem Obligo.

Für Garantien an Unternehmen, die Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen sind, gilt grundsätzlich die Obergrenze von EUR 25 Mio. an aushaftendem Obligo für die gesamte Gruppe.

In begründeten Einzelfällen (insbesondere bei besonderer Bedeutung aus volkswirtschaftlicher, arbeitsmarktpolitischer, technologischer oder sonstiger wirtschaftspolitischer Sicht) kann von dieser Grenze abgewichen werden, dies bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

5.3. Bestimmungen über den Eintritt des Garantiefalles

Der Garantiefall tritt ein, wenn über das Vermögen des Kreditnehmers ein gerichtliches Insolvenzverfahren (bei Finanzierungsgarantien) eröffnet wird oder wenn der Verlust des Werts der Anteile des Beteiligungsunternehmens (bei Beteiligungsgarantien) im Rahmen eines Konkursverfahrens oder ein vergleichbares Verfahren (mit anschließender Liquidation des Beteiligungsunternehmens) realisiert wird.

Bei Eintritt des Garantiefalles erlischt nicht die Verpflichtung zur Leistung des Garantieentgeltes gemäß Punkt 6.1.

Bei Garantien für langfristige Kredite mit Tilgungsplänen steht es der aws frei, der Verpflichtung entweder in der Form nachzukommen, dass sie den bei Anerkennung des Garantieanspruches noch aushaftenden Teil der garantierten Forderung gemäß dem Tilgungsplan in entsprechenden Teilbeträgen abstattet oder dadurch, dass sie die noch aushaftende garantierte Forderung vorzeitig zurückzahlt. Ein zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer vereinbarter Terminverlust kann gegenüber der aws nicht geltend gemacht werden.

Die Ansprüche aus Garantien für Beteiligungen werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, durch die aws innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung des vom Garantiennehmer nachzuweisenden Haftungsfalles abgedeckt.

Sämtliche Rückflüsse, Zinsen, Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten und sonstige Eingänge reduzieren den behafteten Betrag anteilig im Verhältnis der Garantiequote, im Falle

einer bereits erfolgten Garantieleistung sind die bezeichneten Eingänge im Verhältnis der Garantierquote aufzuteilen.

6. Grundsätze der Entgeltfestsetzung

6.1. Garantieentgelt:

Der Garantienehmer hat für die Übernahme der Garantie der aws für die Dauer der vereinbarten Garantielaufzeit ein Entgelt an die aws zu entrichten.

Das zu entrichtende Garantieentgelt¹ richtet sich nach dem Ergebnis des Ratings nach der in Punkt 1.2 angeführten Methode², das im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Vorhabens durchgeführt wird sowie den aktuellen Förderungsprioritäten und Schwerpunkten.

Das Garantieentgelt beträgt jedoch mindestens 0,6 % p.a. des garantiefähigen Kreditbetrages oder der sonstigen garantiefähigen Verbindlichkeiten oder garantiefähigen Beteiligungsmittel.

Für einzelne Vorhaben oder für einzelne Programme können auch andere fixe oder darüber hinaus erfolgsabhängige Entgelte festgelegt werden. Details sind gegebenenfalls in den jeweiligen Programmdokumenten geregelt.

Bei vorzeitiger Zurücklegung der Garantie durch den Garantienehmer ist das vereinbarte Entgelt für die gesamte verbleibende Laufzeit zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann davon abgegangen werden.

Bei Eintritt eines Garantiefalles wird ein laufendes Fixentgelt für die restliche Laufzeit als Einmalbetrag ermittelt und durch Abzug von der Garantieleistung verrechnet.

6.2. Bearbeitungsentgelt, Promessenentgelt und Bereitstellungsentgelt

Für die Bearbeitung der Ansuchen ist vorab ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten. Dieses wird bei Ablehnung des Vorhabens nicht rückerstattet. In begründeten Einzelfällen kann davon abgegangen werden.

¹ Entspricht der „Prämie“ gemäß EK-Mitteilung über die Anwendung der Art. 87 und Art. 88 EG-Vertrag über staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften. Das Garantieentgelt beinhaltet die Kosten der Abdeckung des Risikos, anteilige Verwaltungskosten sowie eine anteilige fiktive Eigenmittelvergütung (= die jährliche Vergütung eines angemessenen Kapitalbetrags)

² bzw. nach der Safe-Harbour-Prämie lt. Punkt 1.2

Die Höhe der Bearbeitungsentgelte, Promessenentgelte und Bereitstellungsentgelte ist im Konditionenblatt der aws festgelegt.

7. Konditionen der garantierten Finanzierungen

Die effektiven Kosten der von der aws garantierten Kredite werden grundsätzlich zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch einen vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Verfahrenszinssatz (unter Beachtung des von der Europäischen Kommission betreffend das Beihilfenrecht festgelegten Referenzzinssatzes) begrenzt. Eine gesonderte Regelung für den nicht durch die aws besicherten Kreditteil ist in den Geschäftsbedingungen der aws festzulegen.

Der Verfahrenszinssatz wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMF als auch der aws einzusehen.

Daneben können weitere Auslagen der aws (z. B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) nach tatsächlichem Anfall oder pauschal mit max. 0,5 % der Kreditsumme begrenzt in Rechnung gestellt werden.

8. Verfahren

8.1. Ansuchen:

Garantieansuchen können jederzeit eingereicht werden.

Sie sind unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars bei Fremdfinanzierungen im Wege des finanzierenden Instituts einzubringen. Bei Garantien für Beteiligungen und Finanzierungen über mehr als EUR 750.000,- können die Ansuchen direkt bei der aws eingebracht werden.

Die Garantieansuchen sind von der aws unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Garantiesetz 1977, der aktuellen Förderungsprioritäten und Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien und des jeweiligen Programmdokumentes nach bankmäßigen Grundsätzen zu prüfen. Dazu müssen die vorgelegten Unterlagen und sonstigen Informationen ausreichend sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des Garantiewerbers sowie des zu finanzierenden Vorhabens zu ermöglichen.

8.2. Entscheidung

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Garantiegesetzes 1977, der vorliegenden Richtlinien und des anzuwendenden Programmdokumentes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen übermittelt die aws dem finanzierenden Kreditinstitut bzw. dem Beteiligungsgeber eine Garantieerklärung, in der alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Die Garantieerklärung ist vom Garantiewerber und vom finanzierenden Institut innerhalb der von aws gesetzten Frist anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen der Garantiewerber und das finanzierende Institut auch die Kenntnisnahme der vorliegenden Richtlinien, des jeweiligen Programmdokumentes und der AGB.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem Garantiewerber ausgestellt werden.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Garantieansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Garantiewerber schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch die vorliegenden Richtlinien nicht begründet.

9. Nachweise, Auskünfte und Überprüfungen

9.1. Der Nachweis über die Auszahlung und die widmungsgemäße Verwendung der behafteten Mittel ist binnen zwei Jahren gerechnet ab Datum der Garantieerklärung oder der Promesse durch eine Bestätigung über den dem Garantieansuchen gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens durch einen vom finanzierten Unternehmen erstellten und vom finanzierten Unternehmen und vom finanzierenden Institut unterfertigten Kostennachweis (Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklassen etc.) aufgenommen werden.

9.2. Das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die AWS sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des der Garantie zugrunde liegenden Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

9.3. Der Garantiewerber ist zu verpflichten, Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Vorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Garantiewerber ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten gemäß des jeweiligen Programmdokumentes nachzukommen.

9.4. Bei Bedarf, beispielsweise für den Fall einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln können weitere Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten verlangt werden.

10. Datenschutz

10.1. Datenverwendung durch den Garantiegeber:

Dem Garantiewerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Garantiegeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Garantiegeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Garantievertrages, der Wahrnehmung der dem Garantiegeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere im Rahmen der Vollziehung des Garantiegesetzes sowie gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Garantiewerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener

Zweckwidmung, eine Förderung oder Finanzierung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

10.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz:

Sofern eine über Punkt 10.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Garantiewerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Garantiegeber diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Garantiewerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Garantiegeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Garantiegeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Der Garantiewerber hat die AWS zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Garantievoraussetzungen erforderlichen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Finanzierungen oder Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

11. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Garantien werden nur Garantiewerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz idGF einzuhalten.

12. Beachtung des Bundes- Behindertengleichstellungsgesetzes

Garantien werden nur Garantiewerbern gewährt, die sich verpflichten, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idGF einzuhalten.

13. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen

Garantien nach den vorliegenden Richtlinien können auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mitteln als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

14. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Regelung, wonach sich der Garantienehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Garantie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es der aws jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, ist in die Garantieerklärung aufzunehmen.

15. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegenden Richtlinien treten mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Garantieansuchen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien können unter Beachtung des jeweiligen Programmdokumentes ab Inkrafttreten bis 30. Juni 2014 eingebracht werden.

Wien, ... Jänner 2010

Der Bundesminister